



Medienmitteilung

Datum 1. März 2007

Revidierte Schall- und Laserverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat die revidierte Schall- und Laserverordnung verabschiedet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Musik- und Laserveranstaltungen treten am 1. Mai 2007 in Kraft. Ziel der Revision war ein besserer Gesundheitsschutz für das Publikum, besonders für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Den Veranstaltern wird mehr Flexibilität gewährt, aber auch mehr Verantwortung übertragen. Das Publikum muss über den Schallpegel und das Gesundheitsrisiko informiert werden und Möglichkeiten erhalten, das Gehör zu schützen.

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik und mit Lasern sind in der Schweiz seit 1996 rechtlich geregelt. Die Praxis mit der Schall- und Laserverordnung hat besonders im Vollzug verschiedene Mängel aufgedeckt. Diese führten teilweise dazu, dass der Zweck der Verordnung - der Schutz des Publikums vor schädigenden Einwirkungen durch Schall oder Laserstrahlen - nicht erfüllt werden konnte. Mit der revidierten Verordnung wurden bessere Grundlagen für einen effizienten, wirkungsvollen und einheitlichen Vollzug geschaffen.

Die revidierte Verordnung hält an den bestehenden Grenzwerten von 93 bis 100 Dezibel fest, schreibt aber neu zusätzliche Anforderungen für solche Veranstaltungen vor. Neu unterliegen solche Musikveranstaltungen nicht mehr der Bewilligungs- sondern der Meldepflicht. Dafür müssen die Veranstalter dem Publikum im Eingangsbereich des Veranstaltungsorts den Schallpegel deklarieren und auf das Gesundheitsrisiko hoher Schallwellen aufmerksam machen. Dauern solche Veranstaltungen länger als drei Stunden, müssen dem Publikum Aufenthaltszonen mit tieferen Schallpegeln zur Erholung des Gehörs angeboten werden. Somit wird einerseits den Veranstaltern mehr Verantwortung übertragen, andererseits erhält das Publikum die Möglichkeit, seine Selbstverantwortung

wahrzunehmen. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren richten, auf maximal 93 Dezibel beschränkt.

Bei Veranstaltungen mit Laseranlagen gelten wie bis anhin die internationalen Grenzwerte. Neu muss bei solchen Veranstaltungen die internationale technische Leitlinie für Lasershows befolgt werden, wodurch das Unfallrisiko mit Laser verringert wird.

Revidierte Schall- und Laserverordnung: www.bag.admin.ch/slv

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Presse- und Informationsdienst

Auskunft: Bundesamt für Gesundheit, Verbraucherschutz
José Rodriguez, Abteilung Strahlenschutz, Tel: 031 322 95 05